



Vereinsatzung: Stand 11.02.2014

1. Bergsträßler Drachen- und Gleitschirmflieger e. V.

Vereinsatzung: Stand 11.02.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: 1. Bergsträßler Drachen- und Gleitschirmflieger (BDG). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen verwirklicht. Die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim BOG ist frei willig.
- (2) Mitglieder des Vereins sind die Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder, jugendlichen Mitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen und in einer Jugendgruppe zusammengefasst werden (beitragsfrei und ohne Stimmrecht).
- (7) Natürliche Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung (MV) die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (8) Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die den Verein finanziell durch einen bestimmten Beitrag unterstützen wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren haben Mitsprache _ und Stimmrecht in der MV.
- (2) Alle aktiven Mitgliedern haben das Recht die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Flugordnung und Platzordnung und sonstiger Anordnungen, zu benützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) die Vereinsanlagen und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig per Bankeinzug abbuchen zu lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen (Minderjährigen) bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.8. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres gültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht bis zum 31.8. beim Kassenwart schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Der Schlüssel ist unaufgefordert, gegen Rückgabe des Pfands, dem Kassenwart auszuhändigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit abgegebener Stimmen aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (8) Der Ausschluss erfolgt
 - (a) in der Regel, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnung oder Interessen des Vereins,
 - (c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (9) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem BOG.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der MV festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Auch bezüglich des Jahresbeitrages steht dem Vorstand das Recht zu gleichen Maßnahmen zu.
- (4) Bankeinzugsverfahren wird für alle Mitglieder Pflicht, ab dem 1.1.2006. Eine selbständige Zahlung ist bis zum 1.3. des laufenden Jahres möglich. Danach und bei Aufforderung durch den Kassenwart wird eine zusätzliche pauschale Bearbeitungsgebühr von 10€ pro Mitglied erhoben.
- (5) Während der Dauer der Ableistung des Wehr-, Zivil-, Ersatzdienstes und Mutterschaftsurlaub ruht die Beitragszahlung für das entsprechende Mitglied.

§ 7 Organe

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - (a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 8)
 - (b) Der Vorstand (siehe §9)

§ 8 Mitgliederversammlung (oberstes Vereinsorgan)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Liegen besondere Gründe vor, kann die MV bis zu 2 Monate vor- bzw. nachgezogen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einzuladen. Mitglieder die keine E-Mail Adresse haben oder deren E-Mail Adresse dem Verein nicht vorliegt sind schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- (4) Die MVen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 25% sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Mit dem Einladungsschreiben für die erste Versammlung wird für den Fall der Beschlussunfähigkeit zugleich ein Termin für die zweite Ver-

sammlung bekannt gegeben. Diese zweite Versammlung ist mit den dann erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. In einer Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (5) Eine außerordentliche MV ist vom Vorsitzenden auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (6) Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht widersprochen wird. Vor der Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (7) Über die MV ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die MVen fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Stellvertreter,
 - (c) dem Kassenwart,
 - (d) dem Drachen-Referent,
 - (e) dem Gleitschirm-Referent.
- (2) Dem Vorstand steht beratend und unterstützend ein Beirat zur Seite. Er kann von der Mitgliederversammlung gewählt oder - nach Beschluss der MV - vom Vorstand berufen werden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im zeitlichen Versatz von ca. einem Jahr gewählt werden. Scheiden jedoch Vorsitzender und Stellvertreter zeitnah, gemeinsam aus dem Vorstand aus und werden bei der nächsten MV zeitgleich neu gewählt beträgt die erste Amtszeit des Stellvertreters zunächst ein Jahr um den zeitlichen Versatz wieder herzustellen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. Stellvertreter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt, der bei der nächsten MV bestätigt oder abgewählt wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassenwart vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
- (8) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein. Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten MV die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue MV einberufen, bei welcher eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken jeweils hälftig an karitative Einrichtungen der Stadt Schriesheim und Dossenheim.

